

**Promotionsordnung der Fakultät II
(Department Wirtschafts- und Rechtswissenschaften)
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, für die
Wirtschaftswissenschaften, die Berufs- und Wirtschaftspädagogik
und die Ökonomische Bildung (Dr. rer. pol.)**

vom 14.11.2017

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 13.09.2017 gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), die folgende Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 17.10.2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Promotion und erforderliche Promotionsleistungen
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Annahme und Betreuung
- § 6 Referentinnen und Referenten
- § 7 Zulassung zur Promotion, Immatrikulation
- § 8 Dissertation
- § 9 Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistung
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Erfolgreiche Beendigung des Promotionsverfahrens
- § 16 Rücknahme des Promotionsgesuchs
- § 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 18 Einsicht in die Promotionsakte
- § 19 Widerspruch
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Inkrafttreten
- § 22 Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Promotion und erforderliche Promotionsleistungen

(1) Die Fakultät Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (im Folgenden Fakultät genannt) verleiht als Nachweis der Befähigung zu vertieften selbstständigen wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Ökonomischen Bildung den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).

(2) Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtung können gemeinsame Promotionsverfahren (bi-nationale Promotion) durchgeführt werden (§ 7 Abs. 7). Dasselbe gilt für die Kooperation mit inländischen Hochschulen und inländischen außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors wird von der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartnerin gemeinsam verliehen, wenn die Kooperationspartnerin das Promotionsrecht besitzt; andernfalls wird der Grad von der Fakultät unter Hinweis auf die Kooperation verliehen.

- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (4) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:
- a) eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Ökonomischen Bildung gehört und dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 8.
 - b) eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 11.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt
- a) der Promotionsausschuss (§ 3),
 - b) die Prüfungskommission (§ 4),
 - c) die Erstreferentin bzw. der Erstreferent (§ 6), die Betreuerin bzw. Betreuer der Dissertation gemäß § 5 ist, und
 - d) eine oder mehrere Personen als Korreferentinnen oder Korreferenten (§ 6, § 10 Abs. 2 Satz 2).
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Promotion und Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht.
- (3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.
- (4) Die Erstreferentin bzw. der Erstreferent und die Korreferentinnen und Korreferenten beurteilen die Dissertation.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet aus ihrer Mitte durch Beschluss des Fakultätsrates für Promotionen zum Dr. rer.pol. und Dr. iur. einen gemeinsamen Promotionsausschuss, der in der Regel aus acht Mitgliedern aus der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern besteht. Dem Ausschuss kann eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender gem. § 7 Abs. 10 mit beratender Stimme angehören. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird vom Promotionsausschuss gewählt.
- (2) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete außerhalb der Wirtschaftswissenschaften, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Ökonomischen Bildung sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden. Bei der Durchführung bi-nationaler oder anderer gemeinsamer Promotionsverfahren (§ 1 Abs. 2) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kooperationspartnerin angemessen berücksichtigt werden.

- (2) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, darunter:
- a) ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Promotionsausschusses, welches zur Hochschullehrergruppe gehört oder habilitiert ist, als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem,
 - b) die Erstreferentin bzw. der Erstreferent der Dissertation,
 - c) die Korreferentinnen oder Korreferenten der Dissertation,
 - d) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer eines dem Dissertationsthema benachbarten Fachgebietes und
 - e) soweit nicht zwei Korreferentinnen bzw. Korreferenten bestellt wurden, einem weiteren Mitglied, welches der Hochschullehrergruppe angehört, aus einem fachnahen Gebiet.

Besteht Personenidentität zwischen der in Satz 1 Ziff. a) genannten Person und einem der im Satz 1 Ziff. b) bis e) genannten Mitglieder der Prüfungskommission, so ist aus der Hochschullehrergruppe ein fünftes Mitglied der Prüfungskommission zu bestellen. Auf Vorschlag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Kommission anstelle eines Mitglieds nach Buchstaben d) oder e) eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Berechtigung zur selbstständigen Lehre aus einem fachnahen Gebiet angehören. Scheidet die bzw. der Vorsitzende nach der Einsetzung der Prüfungskommission aus dem Promotionsausschuss aus, so führt sie bzw. er den Vorsitz in der Prüfungskommission bis zur Beendigung des Promotionsverfahrens fort.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder muss der Fakultät angehören. In begründeten Ausnahmefällen können es auch weniger sein. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Annahme und Betreuung

(1) Das Thema der Dissertation ist mit einer Betreuerin oder einem Betreuer aus dem Kreis der in § 6 Abs. 2 genannten Personen des zutreffenden Fachgebietes zu vereinbaren. Sie bzw. er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht. Durch den Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1, welche von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Buchstaben a) und c) bis j) gegenzuzeichnen ist, erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand bereits vor förmlicher Zulassung des Promotionsvorhabens nach § 7 den Status als ‚angenommene Doktorandin‘ bzw. ‚angenommener Doktorand‘. Über die Annahme informiert der Promotionsausschuss die zur Erfassung der Promovierenden der Universität eingerichtete Stelle. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.

(2) Zur Betreuerin bzw. zum Betreuer kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Hochschule oder einer Kooperationspartnerin nach § 1 Abs. 2 gewählt werden. Dies bedarf bei der Zulassung zur Promotion der Genehmigung des Promotionsausschusses. In dem Fall ist mit der Betreuung das Recht verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Fakultät in der Hochschullehrergruppe wahrzunehmen. Die Korreferentin bzw. der Korreferent muss in diesem Fall Mitglied der Fakultät sein.

(3) Scheidet die Betreuerin bzw. der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie bzw. er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen. In diesem Fall hat die Betreuerin bzw. der Betreuer dem Promotionsausschuss eine mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden getroffene Vereinbarung vorzulegen, in der dargelegt wird, wie die weitere Betreuung gesichert wird. Einer Genehmigung durch den Promotionsausschuss bedarf es nicht, jedoch ist das Ausscheiden aus der Fakultät dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Das Betreuungsverhältnis kann nach sorgfältiger Abwägung aus sachlichen oder persönlichen Gründen von der Betreuerin bzw. dem Betreuer aufgelöst werden. Diese Entscheidung ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe umgehend mitzuteilen. Der Promotionsausschuss bemüht sich in diesem Fall um eine Nachfolge für die Betreuung.

(5) Bei einer schwerwiegenden Störung im Betreuungsverhältnis kann sich die Doktorandin bzw. der Doktorand an den zuständigen Promotionsausschuss wenden. Der Promotionsausschuss vermittelt in diesem Fall zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer und bemüht sich um eine Lösung.

§ 6

Referentinnen und Referenten

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation die Betreuerin bzw. den Betreuer als Erstreferentin bzw. Erstreferenten. Sie bzw. er soll der Fakultät angehören. Der Promotionsausschuss bestellt des Weiteren bis zu zwei Korreferentinnen oder Korreferenten. Mindestens eine der gutachtenden Personen muss der Hochschullehrergruppe nach § 16 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 NHG in den Wirtschaftswissenschaften, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Ökonomischen Bildung angehören. Mindestens zwei der gutachtenden Personen müssen dem in Abs. 2 Satz 1 definierten Personenkreis angehören. Insbesondere im Falle eines bi-nationalen oder anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 2 kann die Erstreferentin bzw. der Erstreferent der Kooperationspartnerin angehören.

(2) Die Referentinnen bzw. Referenten müssen sein: Mitglieder der Hochschullehrergruppe nach § 16 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 NHG, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Mitglieder der Hochschullehrergruppe, oder selbständig forschende promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die dem Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften angehören und ihre Funktion nach einer externen Begutachtung durch anerkannte Forschungs- oder Forschungsförderungseinrichtungen erhalten haben.

(3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann die Referentinnen bzw. Referenten vorschlagen. Den Vorschlägen soll entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, z. B. eine unzumutbare Belastung der vorgeschlagenen Personen, entgegenstehen.

§ 7

Zulassung zur Promotion, Immatrikulation

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus: den sehr guten oder guten Abschluss

- eines Master-, Diplom- oder Magisterstudienganges der Wirtschaftswissenschaften, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Ökonomischen Bildung oder
- oder eines diesen entsprechenden Studienganges, der zu einem Staatsexamen führt, oder
- eines gleichwertigen Studiums der Wirtschaftswissenschaften, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Ökonomischen Bildung an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule, oder
- eines nicht einschlägigen Hochschulstudiums in einem anderen Fach an einer deutschen oder gleichwertigen ausländischen Hochschule.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die über einen Abschluss nach Satz 1 in einem nicht einschlägigen Studiengang verfügen, können mit der Maßgabe zugelassen werden, die für das Promotionsverfahren erforderliche Grundlagenkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Ökonomischen Bildung durch Bestehen einer Prüfung nachzuweisen. Der Promotionsausschuss bestimmt im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation die zu prüfenden Inhalte sowie zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe im Sinne von § 6 Abs. 2, welche die Prüfung abnehmen. Die Prüfung ist mündlich und dauert zwischen 30 und 60 Minuten. Sie ist innerhalb eines Jahres nach der Zulassung abzulegen und kann in diesem Zeitraum einmal wiederholt werden.

(2) Nicht zur Promotion zugelassen wird, wer

- a) bereits ein gleichartiges Promotionsvorhaben an einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule durchführt,
 - b) bereits erfolglos ein gleichartiges Promotionsvorhaben an einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule durchgeführt hat, sofern nicht ein begründeter Einzelfall vorliegt, oder
 - c) bereits erfolgreich ein gleichartiges Promotionsvorhaben an einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule durchgeführt hat und berechtigt ist, den mit der Promotion angestrebten Doktorgrad zu führen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) ein Abriss des beruflichen und wissenschaftlichen Lebenslaufes sowie des Bildungsganges der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - b) ein ausführliches Exposé für die geplante Dissertation mit Sichtvermerk der Betreuerin bzw. des Betreuers,
 - c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - d) Zeugnisse und Nachweise nach § 7 Abs. 1,
 - e) eine Erklärung über etwaige Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2,
 - f) ggf. ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens (§ 1 Abs. 2) mit Nennung der Kooperationspartnerin,
 - g) eine Erklärung darüber, dass die Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt sind und befolgt werden,
 - h) Erklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers, als Referentin bzw. Referent die Dissertation zu begutachten,
 - i) eine Erklärung darüber, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen werden oder worden sind,
 - j) eine Erklärung darüber, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht bereits größere Teile einer Bachelor-, Master-, Diplom- oder ähnlichen Prüfungsarbeit für die Dissertation verwendet hat.

Die Zeugnisse und Nachweise gemäß der Buchstaben c) und d) sind als beglaubigte Kopien einzureichen. Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Carl von Ossietzky Universität über.

(5) Antragstellerinnen und Antragsteller, die keinen der in Abs. 1 bezeichneten einschlägigen Abschlüsse mit sehr gut oder gut absolvierten, müssen eine Bescheinigung über eine Eignungsbegutachtung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer beifügen, mit der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit bestätigt wird. Der Promotionsausschuss kann weitere Nachweise der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit verlangen.

(6) Wird ein ausländischer Studienabschluss nach § 7 Abs. 1 nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob dieser den deutschen Abschlüssen gleichwertig ist. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu Grunde zu legen. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Abschluss materiell nicht gleichwertig ist, kann die Anerkennung von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie z. B. Nachholen einer fehlenden Abschlussarbeit, Ablegung von Kennntnisprüfungen.

(7) Wird ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens gestellt (Absatz 4 Buchstabe f), bemüht sich die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses um den Abschluss eines entsprechenden Kooperationsabkommens mit der gewünschten Hochschule.

(8) Wurden die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 7 Abs. 1 nachgewiesen und die Unterlagen und Erklärungen nach § 7 Abs. 4 und 5 eingereicht, lässt der Promotionsausschuss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zur Promotion zu und nimmt sie bzw. ihn als Doktorandin bzw. Doktoranden an, sofern dies nicht bereits nach § 5 Abs. 1, Satz 3 erfolgte. Die Zulassung erfolgt nicht, wenn Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 vorliegen oder zu erwarten ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen zu erbringenden Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsverfahren nicht erbringen kann. Über die Zulassung informiert der Promotionsausschuss die zur Erfassung der Promovierenden der Universität eingerichtete Stelle. Der Status ‚Doktorandin‘ bzw. ‚Doktorand‘ geht mit Bestehen der Promotion und mit endgültigem Nichtbestehen der Promotion oder mit der Rücknahme des Antrags verloren.

(9) Für die Promotion zum Dr. rer.pol. bietet das Department Wirtschafts- und Rechtswissenschaften die Beteiligung an einem Promotionsstudium an. Dieses Promotionsstudium wird in einer besonderen Ordnung geregelt. Antragstellerinnen und Antragsteller, die an dem Promotionsstudium teilnehmen, können statt eines ausführlichen Exposés nach Abs. 4 Buchstabe b) den Vorschlag eines Promotionsthemas (Arbeitstitel) einschließlich einer kurzen Darstellung einreichen. Das Promotionsthema und die kurze Darstellung sollen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abgestimmt und eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen worden sein. In diesem Fall wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller unter dem Vorbehalt des Widerrufs zur Promotion zugelassen. Reicht die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das ausführliche Exposé innerhalb einer Frist von 6 Monaten, die aus wichtigem Grund einmal um weitere 6 Monate verlängert werden kann, nicht ein, so ist die Zulassung zur Promotion vom Promotionsausschuss zu widerrufen.

(10) Nach Zulassung zur Promotion gemäß Abs. 8 haben sich Doktorandinnen und Doktoranden als Promotionsstudierende einzuschreiben. Der Nachweis hierüber ist dem Promotionsausschuss unverzüglich vorzulegen.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin bzw. des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Ökonomischen Bildung darstellen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses, die die Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers voraussetzt.

(3) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen (kumulative Dissertation). Der innere Zusammenhang ist in der Zusammenfassung besonders darzulegen. Für die Einreichung einer kumulativen Dissertation hat der Promotionsausschuss konkrete Richtlinien verabschiedet, die in einem solchen Fall von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden frühzeitig angefordert werden sollten.

(4) Eine von mehreren – in der Regel nicht mehr als zwei - Personen verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei einer Antragstellerin bzw. einem Antragsteller zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b) darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation ist in diesem Falle abgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Antragstellerinnen und Antragsteller vom Promotionsausschuss förmlich festzustellen; der Antrag soll vor Beginn der Arbeit an der Dissertation gestellt werden. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Prü-

funktionsskommission sowie gemeinsame Referentinnen und Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die Disputationen (§ 11) finden an verschiedenen Tagen statt.

§ 9

Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand beantragt beim Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. Der Antrag ist in der Regel frühestens ein Jahr nach der Zulassung und innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung zur Promotion zu stellen. Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgemäß gestellt, gilt der Promotionsantrag als zurückgenommen. Hier-von setzt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin bzw. den Doktoran-den, die Betreuerin bzw. den Betreuer der Dissertation und die Fakultätsleitung in Kenntnis.

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens sind die nachfolgenden Unterlagen beizu-fügen:

- a) je ein Exemplar der Dissertation für jedes Mitglied der Prüfungskommission sowie ein Exemplar für die Akten des Promotionsausschusses,
- b) den Nachweis nach § 7 Abs. 10 über die Immatrikulation als Promotionsstudierende bzw. Promotionsstudierender,
- c) ggf. ein Vorschlag eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 2 Satz 4,
- d) eine Erklärung darüber, dass die Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissen-schaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt wurde, und eine eidesstattliche Erklärung gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 NHG darüber, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Dissertation „selbstständig und ohne fremde unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht“ hat,
- e) eine Erklärung darüber, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kom-merziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genom-men wurden.

(3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er unter Beachtung der Vor-schläge und der Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden die Prüfungskommission gemäß § 4 Abs. 2 und die Referentinnen und Referenten gemäß § 6 zur Begutachtung der Dissertation bestellt. Die bzw. der Vorsitzende teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unverzüglich die Entscheidung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Referentinnen und Referenten erstatten in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens schriftlich die Gutachten und empfehlen dem Promotionsaus-schuss entweder die Annahme der Dissertation und die Fortsetzung des Verfahrens, die Änderung oder die Nichtannahme der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie zugleich eine der folgenden No-ten vor:

- | | |
|---------------|-------|
| ausgezeichnet | (= 0) |
| sehr gut | (= 1) |
| gut | (= 2) |
| genügend | (= 3) |

(2) Wurden von einer Referentin bzw. einem Referenten Änderungen empfohlen, so entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, ob die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich. Die bzw. der Vorsitzen-

de des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Überarbeitungsempfehlungen unter Angabe von Gründen mit und bestellt mindestens eine weitere Referentin bzw. einen weiteren Referenten. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation erstatten die weiteren Referentinnen oder Referenten innerhalb eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung einen Bericht zur Erfüllung der Überarbeitungsvorgaben; die übrigen Referentinnen und Referenten nehmen zur überarbeiteten Fassung und ihrer Benotung Stellung.

(3) Den Eingang der Gutachten und Stellungnahmen nach Abs. 1 und 2 teilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Referentinnen und Referenten mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen im Geschäftszimmer des Dekanats der Fakultät für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme und zur Abgabe von Sondergutachten ausgelegt. In der vorlesungsfreien Zeit wird die Auslegung auf vier Wochen verlängert.

(4) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen haben und bis zu drei Werktage nach Ablauf der Auslegungsfrist der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses keine Sondergutachten nach Abs. 3 zugegangen sind. Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen und Referenten zur Annahme empfohlen worden, gilt Abs. 2 entsprechend. Danach entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Arbeit.

(5) Wurde die Dissertation zur Änderung zurückgegeben oder ein Sondergutachten nach Abs. 3 abgegeben, entscheidet der Promotionsausschuss, ob und in welchem Maße die Rückgabe und die Sondergutachten bei der Notengebung Berücksichtigung finden.

(6) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unverzüglich mit, ob die Dissertation angenommen worden ist und stellt ihr bzw. ihm gleichzeitig die Unterlagen, insbesondere die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden, zur Verfügung. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfungskommission nach § 11 Abs. 4 Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation vorsehen kann.

(7) Ist die Dissertation endgültig nicht angenommen worden, ist die Promotion nicht bestanden und das Verfahren beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Unterlagen, die Grundlage der Entscheidung bilden, zu den Akten zu nehmen.

§ 11 Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission gemäß § 4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses beraumt die Disputation an und teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit. Die Disputation soll innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin bzw. den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein und gibt den Termin fakultätsöffentlich bekannt.

(3) Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und verständlich macht. Hieran schließt sich eine Diskussion von etwa 60 bis 75 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. Sie wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Bei Vortrag und Diskussion können interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

(4) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten wie folgt:

von 0	bis kleiner als	0,5 = ausgezeichnet,
von 0,5	bis kleiner als	1,5 = sehr gut,
von 1,5	bis kleiner als	2,5 = gut,
von 2,5	bis	3,0 = genügend.

Die Prüfungskommission befindet gegebenenfalls über Auflagen zur Überarbeitung der Dissertation vor ihrer Veröffentlichung. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt anschließend der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation mit.

(5) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr bzw. ihm mit dem Ergebnis der Disputation mitzuteilen, dass sie bzw. er die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung hat, wenn sie bzw. er dieses innerhalb von zwei Wochen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(6) Bleibt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei Fernbleiben aus wichtigem Grund wird ein neuer Termin entsprechend Abs. 1 festgelegt. Über die Anerkennung des wichtigen Grundes als Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über den Verlauf der mündlichen Prüfung ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Disputation einschließlich der Noten und etwaiger Auflagen festzuhalten sind.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Im Anschluss an die Disputation stellt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotionsleistung fest. Die Gesamtnote wird ausgedrückt durch die folgenden Prädikate *rite*, *cum laude*, *magna cum laude* und *summa cum laude*. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Dissertation, das zweifach zählt, und dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Disputation, das einfach zählt.

Das Prädikat *summa cum laude* wird für die Gesamtleistung vergeben, wenn die gemittelten Noten sowohl für die Dissertation als auch für die Disputation *ausgezeichnet* (kleiner als 0,5) sind. Das Prädikat *magna cum laude* wird für die Gesamtnote kleiner als 1,5, das Prädikat *cum laude* für die Gesamtnote zwischen 1,5 und kleiner als 2,5 und das Prädikat *rite* für die Gesamtnote zwischen 2,5 und 3,0 vergeben.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Beurteilung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote mit.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Dissertation wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unentgeltlich 4 Exemplare der Dissertation auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden zur Verfügung stellt. Diese Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 2 zu gestalten ist. Ferner ist, soweit es sich nicht um eine kumulative Dissertation handelt, die Verbreitung sicherzustellen durch:

- a) die Ablieferung weiterer 60 Exemplare der Dissertation oder
- b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, oder

- c) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg abzustimmen sind, und einer Kurzzusammenfassung in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Erstreferentin bzw. dem Erstreferenten genehmigt wurden, sowie einer Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung.

Im Fall von Satz 2 Buchstaben a) oder c) hat die Doktorandin bzw. der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Recht einzuräumen, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin bzw. des Autors bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Die endgültige Vorlage für die Veröffentlichung ist der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sie bzw. er erteilt die Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1, nachdem von der Prüfungskommission beschlossene Auflagen gemäß § 11 Abs. 4 erfüllt wurden. Abweichungen von der begutachteten Dissertation können vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

(3) Auf begründeten Antrag kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist gemäß Abs. 1 für die Veröffentlichung verlängern.

§ 14 Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung der Pflichten aus § 13 verleiht die Fakultät den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.). Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung der Fakultät vollzogen. Vorher hat die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Übersetzung nach dem Muster der Anlage 4 ausgehändigt. Im Falle einer bi-nationalen Promotion wird eine Urkunde gemäß Anlage 5 und in der Übersetzung der jeweils zutreffenden Sprache ausgefertigt, in französischer Sprache nach dem Muster der Anlage 6. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung (Disputation) datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt.

§ 15 Erfolgreiche Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die Dissertation endgültig abgelehnt oder die Disputation endgültig nicht bestanden wurde. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Ein abermaliger Antrag auf Annahme gemäß § 5 bzw. auf Zulassung gemäß § 7 ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn das erste erfolglose Promotionsverfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine abgelehnte Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Annahme bzw. Zulassung zur Promotion ist von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt des ersten Antrags, die wissenschaftliche Hochschule und die Fakultät bzw. der Fachbereich, bei der die Dissertation eingereicht wurde, sowie das Thema der Dissertation anzugeben.

§ 16 Rücknahme des Antrags auf Zulassung

Ein Antrag auf Zulassung zur Promotion kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden zur Begutachtung eingereicht wurde. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Pro-

motionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht innerhalb eines Jahres gestellt, ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 17

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung, Drohung oder Bestechung schuldig gemacht hat oder dass Angaben gemacht wurden, die unrichtig oder unvollständig waren, oder dass Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen nach Anhörung der bzw. des Betroffenen für ungültig erklären.

(2) Werden die Umstände nach Abs. 1 erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Abs. 1 entsprechend, und der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. Die §§ 48 und 49 VwVfG bleiben unberührt und gelten ergänzend. Die Verleihung des Hochschulgrades kann auch widerrufen werden, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, z. B. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, oder wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 7) oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9) nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin bzw. der Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der bzw. dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben.

(5) Die unrichtige Promotionsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine berichtigte Urkunde zu ersetzen.

§ 18

Einsicht in die Promotionsakte, Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des VwVfG gilt entsprechend. § 29 VwVfG bleibt unberührt.

(2) Die Promotionsunterlagen sind 50 Jahre aufzubewahren. Auch nach diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass anhand von Registern über das Ergebnis der jeweiligen Promotion Auskunft erteilt werden kann.

§ 19

Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben.

(2) Gegen Prüfungsentscheidungen, denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden; im Übrigen ist Klage zu erheben. Der Widerspruch soll binnen eines Monats nach Einlegung begründet werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss als Widerspruchsbehörde. Er ist für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens verantwortlich. Für das Widerspruchsverfahren werden keine Kosten erhoben.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission richtet, leitet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen die Entscheidung einer Referentin bzw. eines Referenten, leitet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin bzw. dem Referenten zu. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Promotionsausschuss zuzuleiten.

(5) Ändert die Prüfungskommission oder die Referentin bzw. der Referent ihre bzw. seine Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Promotionsausschuss die Prüfungsentscheidung vollumfänglich, insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wurde,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurde,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wurde,
- e) sich die bzw. der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(6) Der Promotionsausschuss kann von Amts wegen für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen; auf Antrag der Widerspruchsführerin bzw. des Widerspruchsführers ist eine Gutachterin oder ein Gutachter zu bestellen. Die Gutachterin bzw. der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 2 Satz 2 besitzen.

(7) Soweit der Promotionsausschuss eine Fehlerhaftigkeit gemäß Abs. 5 Satz 2 feststellt, dem Widerspruch jedoch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden Prüfungsleistungen durch mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Disputation wiederholt.

(8) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten nach Einlegung abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Fakultät beigetragen haben, kann die Fakultät in den Fachgebieten, für die sie zuständig ist, den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer.pol. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe aus der Fakultät zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den beruflichen und wissenschaftlichen Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der bzw. des zu Ehrenden enthalten.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin bzw. der Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 sein müssen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissen-

schaftlichen Leistungen der bzw. des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Es sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie bzw. er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer des Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fakultät ausliegen.

(5) Der Fakultätsrat führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 4/5-Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(6) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde gemäß Anlage 7. Die Dekanin bzw. der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin bzw. den Sprecher der Laudatio.

(7) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst mitzuteilen.

(8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.

(9) Die Verleihung des Grades Dr. rer.pol. h.c. kann zurückgenommen werden. § 17 gilt entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung Dr. rer.pol. der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Bekanntmachung vom 25.02.2010 (Amtliche Mitteilungen 1/2010, S. 12), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 3/2015, Seite 392), außer Kraft.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Doktorandinnen und Doktoranden, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nach § 9 stellen oder bereits vor Inkrafttreten gestellt haben, können beantragen, dass die bisher geltende Promotionsordnung Dr. rer.pol. der Fakultät II in der Fassung vom 25.02.2010 (Amtliche Mitteilungen 1/2010, Seite 12), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 3/2015, Seite 392), angewendet wird.

Anlage 1

Zu § 5 Abs. 1

**Betreuungsvereinbarung
zur Promotion in der Fakultät II – Department Wirtschafts-
und Rechtswissenschaften**

Für das Promotionsvorhaben schließen die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer eine Vereinbarung ab, welche die für den Erfolg des Promotionsvorhabens erforderliche wissenschaftliche Betreuung gewährleisten soll:

Frau/Herrn _____ [Doktorand/-in]
Anschrift _____
E-Mail _____
und
Frau/Herrn _____ [Betreuer/-in]
Anschrift _____
E-Mail _____

1. Fakultät II – Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften:

Promotionsfach/-gebiet: _____

Ggf. Bezeichnung des Promotionsprogramms oder Graduiertenkollegs:
_____**2. Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):**

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

3. Die Doktorandin/Der Doktorand erstellt zu Anfang eine Zeitplanung des Projekts, die regelmäßig aktualisiert und mit der Betreuerin/dem Betreuer besprochen wird. Sie bzw. er berichtet regelmäßig, wenigstens aber einmal im Jahr, der Betreuerin/dem Betreuer über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Promotionsvorhabens (Fortschrittsbericht) und präsentiert Vorarbeiten oder Teile der Arbeit in den nachfolgend genannten Kolloquien oder vergleichbaren Veranstaltungen.

4. Die wissenschaftliche Betreuung erfolgt insbesondere durch regelmäßige individuelle Gespräche sowie durch die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen von Promotionsprogrammen und/oder an Doktorandenkolloquien. Die Betreuerin/Der Betreuer kontrolliert die Qualität der Arbeit an der Dissertation und begleitet mit Rat und Tat die eigenständige wissenschaftliche Entwicklung der Doktorandin/des Doktoranden. Sie bzw. er wird die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen im erforderlichen Umfang – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – kommentieren.

5. Die Doktorandin/Der Doktorand hat Änderungen des Themas der Dissertation einvernehmlich mit der Betreuerin/dem Betreuer festzulegen und diese sowie auch Änderungen der Anschrift dem Promotionsausschuss anzuzeigen.

6. Jede wissenschaftliche Tätigkeit basiert auf den Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie u. a. in den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und den entsprechenden Regelungen der Universität Oldenburg formuliert sind. Für Fragen dazu steht die Betreuerin/der Betreuer der Doktorandin/dem Doktoranden zur Verfügung. Die Doktorandin/Der Doktorand verpflichtet sich, diese Regelungen einzuhalten.

7. Die Betreuerin/Der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis aus sachlichen oder persönlichen Gründen nach sorgfältiger Abwägung auflösen. Diese Entscheidung ist der Doktorandin/dem Doktoranden und der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe umgehend mitzuteilen. Bei schwerwiegenden Problemen im Betreuungsverhältnis kann sich die Doktorandin/der Doktorand mit der Bitte um Vermittlung oder eine andere Betreu-

ungslösung an den Promotionsausschuss wenden. Alles Weitere regelt § 5 der Promotionsordnung Dr. rer. pol./Dr. jur.

(Ort, Datum)

Doktorand/-in

(Ort, Datum)

Betreuer/-in

Gesehen:

(Ort, Datum)

(Vorsitzende/-r des Promotionsausschusses
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften)

Anlage 2

Zu § 13 Abs. 2

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg – Fakultät – zur Erlangung des Grades einer/eines *)

.....
(Angabe des Grades) (Abkürzung)

genehmigte Dissertation

von Frau/Herrn *)
(Vorname, Name)

geboren am in

Rückseite:

Referentin/Referent *)

Korreferentin(nen)/Korreferent(en) *)

.....

.....

Tag der Disputation:

*) Zutreffendes einfügen

Anlage 3

Zu § 14 Abs. 2

Die Fakultät
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geboren am: in

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors*) der (Dr. rer. pol.)

nachdem sie/er *) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation mit dem Thema sowie durch die Disputation ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und hierfür das Prädikat ... ¹⁾ erhalten hat.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*)
der Fakultät

.....

Die/Der*) Vorsitzende des
Promotions ausschusses der Fakultät

.....

*) Zutreffendes einfügen

¹⁾ Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite)

Anlage 4

Zu § 14 Abs. 2 Satz 2

...
 (englischsprachige Fakultätsbezeichnung)
of the
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Germany)

hereby confers on
 Mr./Ms.*
 born in

having presented his/her* doctoral thesis entitled*

 and having passed the oral examination

the Degree of*
Doctor of ... (Dr. rer. pol.)

Overall grade¹⁾*:.....

Oldenburg,* ... (*Monat, Tag, Jahr*)

 Dean of the School of
 Computing Science, Business
 Administration, Economics and Law

 Chair of the Doctoral Committee

.....

.....

(Siegel)

 (* Zutreffendes einfügen)

1) Grades: *summa cum laude* (high distinction), *magna cum laude* (distinction), *cum laude* (credit), *rite* (pass)

Anlage 5

Zu § 14 Abs. 2

Die Fakultät

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

und

.....

verleihen gemeinsam

Frau/Herrn *)

geboren am..... in

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors*) der (Dr. rer. pol.)

Sie/Er *) hat in einem ordnungsgemäßem, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die Dissertation mit dem Thema

.....

sowie durch die Disputation ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil ... 1) erhalten.

Siegel der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

Siegel der ausländischen Universität -

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*)
der Fakultät der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

Die/Der*) Vorsitzende
des Promotionsausschusses der Fakultät

(Ort, Datum)

Die Dekanin/Der Dekan/
Die Präsidentin/Der Präsident*)
der Fakultät/der Universität*)

¹Frau/Herr hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

*) Zutreffendes einfügen

¹) Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite)

¹ Dieser Zusatz ist nur bei einer gemeinsamen Promotion mit einer französischen Hochschule erforderlich.

Anlage 6

Zu § 14 Abs. 2

Diplôme de doctorat obtenu le cadre d'une cotutelle de thèse entre une université ou école française
et une université allemande

L'université ou l'école
(nom de l'établissement français)

et

La Faculté des Sciences Economiques et de Droit
de Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

délivrent conjointement

à M./Mlle/Mme ...

né(e) le à

le grade de docteur
Dr. rer. pol. (Sciences Economiques)

Il/elle a fait la preuve de sa compétence scientifique en obtenant la mention pour sa thèse

.....

préparée en cotutelle, conformément à la réglementation, par convention entre les deux établisse-
ments,

ainsi que pour la soutenance du (date)
dans les disciplines
de les Sciences Economiques
et obtenu la note totale (note appréciation).

Fait à le

Le président de (nom de
l'université française)
ou Le Directeur de
.....

Le doyen de la Faculté
des Sciences Economiques
et de Droit de l'Université de
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Signature, sceau de
L'établissement français

Signature, sceau de Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg

Le/la titulaire de ce diplôme est autorisé(e) à porter le grade de docteur sans autre disposition réglementaire en République fédérale d'Allemagne, soit dans sa forme allemande, soit dans sa forme française, les noms des deux établissements partenaires dans la mise en oeuvre de la cotutelle de thèse pouvant figurer entre parenthèses. Toutefois ce diplôme n'est valide qu'en liaison avec le diplôme de docteur délivré par l'Etat français.

Anlage 7

Zu § 20 Abs. 6

Die Fakultät
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

.....

geboren amin

in Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch
Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung des Fachgebietes der Fakultät
..... beigetragen hat,

den Grad einer/eines *)

**Doktorin/Doktors *) ehrenhalber
(Dr. rer. pol. h.c.)**

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*)

*) Zutreffendes einfügen